

Mitteilung

Rechtsanwalt Ralf Ludwig legt Verfassungsbeschwerde gegen Beschränkungen der Versammlungsfreiheit in Osnabrück ein

Staßfurt, 13. September 2025

Zum dritten Mal in diesem Sommer musste das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht über eine Versammlung am Nikolaiort in Osnabrück entscheiden. Nun liegt der Fall beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Rechtsanwalt Ralf Ludwig hat im Namen des Anmelders Verfassungsbeschwerde eingelegt und zugleich einen Eilantrag nach § 32 BVerfGG gestellt.

Worum geht es?

Seit rund zwei Jahren führt der Beschwerdeführer regelmäßig Kundgebungen in der Osnabrücker Innenstadt durch. Während städtische Großveranstaltungen wie der „Tag der Niedersachsen“ mit Musikpegeln von teils weit über 85 dB(A) stattfanden, wurde seine politische Versammlung seit Juni plötzlich mit scharfen Auflagen belastet. Im Zentrum steht die Verpflichtung, die Lautsprecheranlage durch einen **sogenannten Limiter** technisch zu begrenzen und diesen von der Behörde versiegeln zu lassen.

Was ist ein Limiter – und warum ist er problematisch?

Ein Limiter ist ein Gerät, das den elektrischen Pegel am Ausgang einer Beschallungsanlage beschneidet, wenn ein bestimmter Schwellenwert überschritten wird. Er misst jedoch nicht die tatsächliche Lautstärke im Raum und hat keinerlei Bezug zu Abstand, Publikumsdichte oder Umgebungsgeräuschen. „Damit kann ein Limiter die geforderten 70 dB(A) am Messpunkt überhaupt nicht sicherstellen“, erläutert Rechtsanwalt Ludwig. „Die Behörden verlangen also etwas technisch Unmögliches – und legen den Veranstaltern eine Anschaffungspflicht auf, die weit mehr als tausend Euro kosten kann.“

Während professionelle Konzertveranstalter solche Geräte einsetzen, ist eine kleine politische Versammlung faktisch ausgeschlossen, wenn ein Limiter zwingend vorgeschrieben wird. „Das ist kein milderes Mittel, sondern ein verkapptes Versammlungsverbot“, so Ludwig.

Der Weg durch die Instanzen

- **28. Juni 2025:** Erste Kundgebung mit vollständigem Verbot durch die Stadt Osnabrück. Die Gerichte bestätigten das Verbot.
- **12. Juli 2025:** Zweite Kundgebung. Das OVG hob das Verbot auf, ordnete aber eine 70-dB(A)-Grenze mit einem Meter Abstand zum

Lautsprecher und den Limiter an. Der Veranstalter musste die Versammlung absagen, weil die Auflagen für ihn nicht erfüllbar waren.

- **13. September 2025:** Dritte Kundgebung. Wieder dieselben Auflagen – trotz mehrfacher Kooperationsangebote des Anmelders für gemeinsame Schallmessungen. Das OVG lockerte zwar die Lautstärkeauflagen, bestätigte aber erneut die Pflicht zum Vorhalten und Nutzen eines Limiters.

Verfassungsrechtliche Bedeutung

Die Verfassungsbeschwerde rügt insbesondere:

- **Verstoß gegen Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit):** Die Pflicht zum Limiter greift unverhältnismäßig in die Durchführung der Versammlung ein.
- **Bestimmtheitsgebot:** Die Auflage ist technisch unklar und praktisch nicht vollziehbar.
- **Ungleichbehandlung (Art. 3 GG):** Politische Kundgebungen werden strenger beschränkt als kommerzielle Veranstaltungen mit deutlich höheren Lärmwerten.

„Das Bundesverfassungsgericht muss nun klären, ob eine Kommune überhaupt verlangen darf, dass Bürger technische Spezialgeräte anschaffen, die noch nicht einmal geeignet sind, den geforderten Wert einzuhalten“, erklärt Ludwig.

Dringlichkeit

Da die Versammlung für den heutigen Tag angemeldet war, wurde zugleich ein Eilantrag gestellt. „Eine politische Versammlung ist zeitgebunden. Wird sie verhindert, ist das Grundrecht irreversibel verletzt“, betont Ludwig.